

# **1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen am 12.12.2013 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 20. März 2012 beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

**Der bisherige § 16 (Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge) wird wie folgt geändert:**

### **§ 16 Gemeinschaftsanlage für Urnen**

(1) Grabstätten in den Gemeinschaftsanlagen für Urnen werden im Todesfall der Reihe nach mit einer oder zwei nebeneinander liegenden Grabstellen vergeben. Diese werden als eine Grabstätte geführt und dienen dem Verstorbenen und dessen Ehegatten oder den Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft als Ruhestätte. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit (der Zweitbestattung) nicht verlängert werden. Bei der Zweitbestattung muss die Grabstelle der erstbeigesetzten Urne an die neue Ruhezeit angeglichen werden.

(2) Die einzelnen Grabstätten werden mit einer Pflanzfläche eingerichtet und mit einer Natursteinkante eingefasst. Die Einfassung wird vom Friedhofsträger gesetzt. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Die Pflanzfläche muss vom jeweiligen Nutzungsberechtigten bepflanzt und gepflegt werden. Das Belegen der eingefassten Pflanzfläche mit Kies oder einer Grabplatte ist nicht gestattet.

(3) Als Grabmale sind liegende und stehende Steine zulässig. Die maximalen Maße für liegende Steine betragen 0,50 m in der Breite und 0,40 m in der Tiefe. Die maximalen Maße für stehende Steine betragen bei einer einstelligen Grabstätte 0,65 m in der Höhe (ab Oberkante Einfassung) und 0,30 m in der Breite, bei einer zweistelligen Grabstätte 0,65 m in der Höhe und 0,50 m in der Breite.

**Nach § 16 (Gemeinschaftsanlage für Urnen) wird folgender § 16 a (Gemeinschaftsanlage für Särge) eingeführt:**

### **§ 16a Gemeinschaftsanlage für Särge**

(1) Grabstätten in den Gemeinschaftsanlagen für Särge werden im Todesfall der Reihe nach mit einer oder zwei nebeneinander liegenden Grabstellen vergeben. Diese werden als eine Grabstätte geführt und dienen dem Verstorbenen und dessen Ehegatten oder den Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft als Ruhestätte. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit (der Zweitbestattung) nicht verlängert werden. Bei der Zweitbestattung muss die Grabstelle des erstbeigesetzten Sarges an die neue Ruhezeit angeglichen werden.